

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung**

**Schwarzenberg, Johann**

**Bamberg, [1694]**

So einer in der Mordacht were/ in Gefencknuß köme/ und sein Unschuldt  
außführen wollte

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

beklagten / in der Ausführung mit Recht nicht erfände / daß dann des  
Beklagten Freunde die Abzug des Beklagten / auch dem Kläger Kost  
vnd Schäden / nach messigung Unser Rätthe / außrichten wollen / dar  
ein derselbig Kläger durch die vnterstanden vnerfindlichen Aufßführung der  
berühmten Entschuldigung bracht wurde / Damit gedennen Wir zu  
sürkommen / daß der Kläger durch berührte vnwarhafftige vnd betrüge  
liche Aufßzüge / nicht zu Schaden bracht werde.

CLXXI

Von grosser Armutz des / der sich obgemelter  
massen außführen wolt.

Item / So aber der Beklagte so ganz arm wer / auch nicht Freund  
hett / die jetztgemelten Bestalt / Caution / Bürgschafft vnd Versicherung  
zuthun vermöchten / vnd doch zweiffentlich were / ob er seiner beschuldig  
ten Entleibung halb / redliche Entschuldigung hette / Sollen sich Unser  
Amptmann vnd Richter / nach gestalt der Sachen / mit allem Fleiß /  
soweit sie mögen erkundigen / Unsern Rätthen solches alles außfürlich zu  
schreiben / vnd deshalb Bescheids von ihnen warten.

CLXXIX.

CLXXXII

So einer in der Mordacht were / in Gefencknuß  
kome / vnd sein Vnschuld auß  
führen wolte.

Item / So einer in Gefencknuß kome / der darvor in die Mord  
acht erkant were / vnd in der Gefencknuß sein Entschuldigung ( wie in  
den vorgemelten Artickeln / davon sagend / gesetzt ist ) außzuführen er  
bäte / der soll ( vnangesehen daß er darvor in die Mordacht erkant we  
re ) mit bestimpter Aufßführung zugelassen werden.

CLXXX.



M II

So